

Präsidium:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 31.10.2016 und des Senats vom 14.09.2016 haben das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.09.2016 und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 14.11.2016 die fünfte Änderung der Richtlinie der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendien) (StipRiLi) (Amtliche Mitteilungen I Nr.2/2011 S.21), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiumsmitglieds für Studium und Lehre vom 15.07.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2016 S. 1181), beschlossen (§41 Abs. 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 63 h Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S.2197), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29.11.2011 (BGBl. I S. 2450); § 63 b Satz 3 NHG in Verbindung mit § 1 Satz 3 StipV).

**Richtlinie der Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts
für die Vergabe von Stipendien im Rahmen
des nationalen Stipendienprogramms
(Deutschlandstipendien)
- StipRiLi -**

§ 1 Geltungsbereich; Zweck des Stipendiums; Transparenzgebot

(1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms der Bundesregierung (Deutschlandstipendien) nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) und Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung - StipV).

(2) Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, durch die Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (beide nachfolgend: Universität Göttingen).

(3) Die Grundsätze des Auswahlverfahrens werden den privaten Mittelgebern und den Studierenden transparent gemacht.

§ 2 Förderfähigkeit

¹Gefördert werden kann nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie, wer an der Universität Göttingen als Studierende oder Studierender gleich welcher Fachrichtung immatrikuliert ist.

²Ausgenommen sind Promotionsstudierende, auch soweit sie in einem Promotionsprogramm oder einem Promotionsstudiengang eingeschrieben sind.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

(1) ¹Die Stipendienhöhe beträgt in der Regel 300 Euro pro Monat als nicht rückzahlbarer Zuschuss. ²Die Stipendien werden für ein Jahr bewilligt. ³Der Förderzeitraum beginnt zum jeweiligen Wintersemester.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für einen privaten Mittelgeber noch von einem Beschäftigungsverhältnis oder einer Absichtserklärung hinsichtlich eines späteren Beschäftigungsverhältnisses abhängig gemacht werden.

(3) ¹Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistung. ²Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit der Universität Göttingen. ³Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, weil es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. ⁴Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

(4) Die Vergabe eines Stipendiums erfolgt einkommensunabhängig.

§ 4 Förderungshöchstdauer; Sonderregelungen

(1) ¹Antragsberechtigt und förderungsfähig sind Studierende, die

- a) die Regelstudienzeit des Studiengangs oder Teilstudiengangs, für den die Bewerbung erfolgt, zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht überschritten haben, wobei Bemessungsgrundlage die Fachsemesterzahl ist, und
- b) zu Beginn des Bewilligungszeitraums nicht beurlaubt sind.

²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist abweichend von Satz 1 auf Antrag antragsberechtigt, wer die Regelstudienzeit um höchstens zwei Fachsemester überschritten hat; ein wichtiger Grund liegt vor bei studienzeitverlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG,
- b) einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde,
- d) der Überschneidung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in Studiengängen unterschiedlicher Teilstudiengänge und Fakultäten,
- e) der Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

³Die Berücksichtigung eines zu einer Studienzeitverlängerung führenden Umstands ist ausgeschlossen, sofern die oder der Studierende auf Grund dieses Umstandes beurlaubt war. ⁴Die Förderungsfähigkeit entfällt sobald die Antragsberechtigung entfällt und die Regelstudienzeit um mehr als ein Fachsemester wird; im Falle des Satzes 2 verlängert sich die Frist entsprechend um bis zu zwei weitere Fachsemester.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Auszahlung des Stipendiums auch in folgenden Fällen:

- a) Zeiten einer Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland im Sinne der Immatrikulationsordnung (ImmaO) der Universität Göttingen;
- b) Zeiten, in denen nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes ein Beschäftigungsverbot besteht, sofern die oder der Studierende während dieser Zeit nicht gemäß § 9 ImmaO beurlaubt ist;
- c) vorlesungsfreie Zeiten.

§ 5 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Voraussetzungen erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen sowie erforderliche Nachweise zu erbringen.

(2) Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat:

- a) alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen,
- b) der Universität Göttingen die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(3) ¹Die Stipendiatin oder der Stipendiat erklärt mit der Annahme des Stipendiums die Bereitschaft, an Veranstaltungen im Rahmen des Stipendienprogramms teilzunehmen; eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht. ²Die Universität Göttingen fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit privaten Mittelgebern in geeigneter Weise. ³Eine Stipendiatin oder ein Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet.

§ 6 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Präsidium schreibt durch Bekanntgabe auf folgender Internetseite der Universität Göttingen die Stipendien einmal im Jahr jeweils zum Wintersemester einschließlich der nach dem Stipendienprogramm-Gesetz erforderlichen Bekanntmachungen aus:

www.uni-goettingen.de/deutschlandstipendium.

(2) Bewerben kann sich, wer

- a) die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
- b) vor der Aufnahme des Studiums an der Universität Göttingen steht oder bereits dort immatrikuliert ist.

(3) Ein Antrag gilt nur für die Vergabe der Stipendien des betreffenden Vergabeverfahrens. Die Universität Göttingen ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von

Amts wegen zu überprüfen.

(4) Bewerbungen, die nicht den Bestimmungen der jeweiligen Ausschreibung entsprechen, insbesondere nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Eingereichte Unterlagen verbleiben bei der Universität und werden ein Jahr nach Abschluss eines Vorgangs vernichtet.

§ 7 Ablauf des Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) ¹Ein Auswahlverfahren findet jeweils zum Wintersemester statt. ²Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nur im Rahmen eines Studiengangs oder Teilstudiengangs bewerben. ³Die Bewerbung ist nur im Rahmen eines Studiengangs oder Teilstudiengangs zulässig, für den sich die Bewerberin oder der Bewerber als Studienanfängerin oder Studienanfänger form- und fristgerecht beworben hat oder für den sie oder er eingeschrieben ist. ⁴Stellt jemand mehrere Anträge, so wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Antrag entschieden; bei Eingang am gleichen Tag entscheidet das Los.

(2) ¹Der Antrag ist zunächst über ein Online-Portal zu stellen. ²Ist die Antragstellung auf elektronischem Weg auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultätsverwaltung der Fakultät erfolgen, die den Studiengang oder Teilstudiengang, innerhalb dessen die Bewerbung erfolgt, federführend zuständig ist (nachfolgend: zuständige Fakultät); die Fakultätsverwaltung hat die Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers unverzüglich elektronisch zu erfassen.

(3) ¹Die elektronisch eingetragenen Angaben sind durch geeignete schriftliche Unterlagen in Kopie zu belegen und bei der Fakultätsverwaltung der zuständigen Fakultät einzureichen, insbesondere Nachweise über:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abiturzeugnis), bestandene Studien- oder Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse;
- b) Auszeichnungen, Preise, vorangegangene Berufstätigkeit oder Praktika;
- c) außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen;
- d) besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die

Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder einen Migrationshintergrund.

²Nachweise in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch sind in einer beglaubigten deutschen Übersetzung einzureichen. ³Auf Verlangen sind Nachweise im Original vorzulegen. ⁴Wird ein elektronisch angegebenes Kriterium nicht form- und fristgerecht schriftlich nachgewiesen, bleibt es bei der Auswahlentscheidung unberücksichtigt.

(4) ¹Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in einem Nachrückverfahren. ²Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Zahl der zu vergebenden Stipendien, wird für die Auswahl eine Rangliste erstellt. ³Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach Begabung und Leistung in Kombination mit Kriterien der nachfolgenden Gruppen:

- a) besondere Tätigkeiten (Anlage 2),
- b) gesellschaftliches Engagement (Anlage 3) und
- c) besondere Umstände (Anlage 4).

(5) ¹Zur Erstellung der Rangliste wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Verfahrensnote festgestellt. ²Die Verfahrensnote ergibt sich aus der Ausgangsnote (Anlage 1), die wie folgt verbessert wird. ³Für jedes nachgewiesene Kriterium, das in den Anlagen 2-4 aufgeführt ist, wird die Ausgangsnote um den in den Anlagen 2-4 aufgeführten Wert verbessert, jedoch bei Nachweis mehrerer Kriterien der Gruppe

- a) „besondere Tätigkeiten“ höchstens um den Wert 0,2,
- b) „gesellschaftliches Engagement“ um den Wert 0,4,
- c) „besondere Umstände“ um den Wert 0,4;

hierbei können auch solche Kriterien berücksichtigt werden, die bereits bei der Feststellung der Förderungshöchstdauer, der Antragsberechtigung oder der Förderungsfähigkeit berücksichtigt wurden.

⁴Besteht nach der Erstellung der Rangliste Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Ausgangsnote; danach entscheidet bei Rangleichheit das Los. ⁵Als Voraussetzung für die Förderfähigkeit kann in Anlage 1 zudem festgelegt werden, dass das erfolgreiche Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen in einem bestimmten Mindestumfang nachgewiesen wird; die in Anlage 1 festgelegten Angaben zum „Fachsemester“ und „Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen“ beziehen sich auf das Wintersemester, für das der Beginn der Förderung beantragt wird. ⁶Die Anlagen 1-6 können durch Beschluss des Präsidiumsmitglieds für

Studium und Lehre geändert werden, soweit nicht etwas anderes geregelt ist, und sind in der geänderten Fassung in den Amtlichen Mitteilungen I zu veröffentlichen.

(6) ¹Die Vergabe der Stipendien erfolgt getrennt nach Fakultäten und, soweit erforderlich, getrennt nach Studiengängen, Teilstudiengängen oder Fachgebieten; die Stipendienvergabe kann für mehrere Studiengänge oder Teilstudiengänge gemeinsam erfolgen (Cluster). ²Die Stipendienvergabe kann getrennt nach Bewerberart im Sinne der Anlage 1 oder für mehrere Bewerberarten im Sinne der Anlage 1 gemeinsam erfolgen. ³Die Fakultäten erstellen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine Rangliste und treffen hierdurch eine Vorauswahl; zuständig ist ein Auswahlgremium, das aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan sowie je einem Mitglied der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe besteht.

(7) ¹Die frei zu vergebenden Stipendien sollen unter Anrechnung der zweckgebunden zu vergebenden Stipendien gleichmäßig über die Fakultäten verteilt werden. ²Der Anteil jeder Fakultät bestimmt sich am Anteil einer Fakultät an den gesamten Studienfällen der Studiengänge, deren Studierende förderungsfähig sind; bei Studiengängen, die von verschiedenen Fakultäten getragene, eigenständige Teilstudiengänge beinhalten (z.B. Zwei-Fächer-Bachelor), erfolgt die Zurechnung der Studienfälle auf die Fakultäten anteilig. ³Die für die Universität insgesamt geltende Höchstgrenze nach § 11 Absatz 4 Satz 1 StipG gilt für die einzelnen Fakultäten entsprechend.

§ 8 Bewilligung

(1) ¹Das Präsidium oder die von ihm beauftragte Einrichtung bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vorauswahl durch die Fakultäten für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr; sofern ein Stipendium vor Ablauf des Bewilligungszeitraums endet oder widerrufen wird, kann dieses Stipendium für den Rest des Bewilligungszeitraums auf die ranghöchste Bewerberin oder den ranghöchsten Bewerber übertragen werden, die oder der bislang kein Stipendium erhalten hat. ²In der Universitätsmedizin Göttingen wird die Entscheidung vom Vorstand getroffen. ³Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einem Verstoß gegen Rechtsvorschriften, kann von der Vorauswahl abgewichen werden; die Fakultätsverwaltung der zuständigen Fakultät wird hierüber informiert.

(2) Zur Vermeidung unzulässiger Doppelförderungen stellt die Universität Göttingen durch eine Abfrage bei den ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten sicher, dass diese keine weitere

begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 StipG erhalten.

(3) ¹Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie erforderlichenfalls die Förderungsdauer. ²Der Bewilligungsbescheid legt den genauen Zeitpunkt fest, bis zu dem eine Stipendiatin oder ein Stipendiat Erklärungen abzugeben hat oder bis zu dem weitere Unterlagen eingegangen oder vorgelegt sein müssen.

(4) ¹Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Universität Göttingen immatrikuliert ist. ²Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums an eine andere Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt, wenn die Immatrikulation während der überwiegenden Zeit des Semesters an der Universität Göttingen bestanden hat. ³Die Bewerbung um ein anderes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(5) ¹Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. ²Die Stipendien werden erforderlichenfalls rückwirkend zum 1. Oktober eines jeden Jahres bewilligt.

§ 9 Beendigung; Unterbrechung

¹Das Stipendium endet, ohne dass es eines Widerrufs bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

- a) das Studium erfolgreich abgeschlossen hat (dies ist im Sinne dieser Vorschrift der Fall, wenn dieses Gesamtergebnis des angestrebten Abschlusses der Stipendiatin oder dem Stipendiaten mitgeteilt ist, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erbracht wurde),
- b) das Studium abgebrochen hat,
- c) den Studiengang oder Teilstudiengang gewechselt hat oder
- d) exmatrikuliert wird.

²Das Stipendium endet ferner mit Erreichen der Förderungshöchstdauer oder dem Wegfall der Förderungsfähigkeit. ³Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 8 Abs. 4 fortgezahlt wird.

(2) ¹Während einer Beurlaubung (mit Ausnahme einer Beurlaubung für einen Studienaufenthalt im Ausland) im Sinne der ImmaO wird das Stipendium unterbrochen. ²Mit Fortsetzung des Studiums

im Anschluss an die Beurlaubung wird das Stipendium für den Rest des entsprechend anzupassenden Bewilligungszeitraums fortgesetzt.

§ 10 Widerruf

- (1) ¹Die Bewilligung des Stipendiums ist zu widerrufen, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat
- a) entgegen § 4 Abs. 1 StipG eine weitere Förderung erhält oder
 - b) die Bewilligung des Stipendiums durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt hat.

²In diesen Fällen soll ein rückwirkender Widerruf ausgesprochen werden.

- (2) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat
- a) Mitwirkungspflichten verletzt oder
 - b) gegen sonstige Pflichten verstößt.

(3) Ein Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Die Abteilung Studium und Lehre und der Bereich Fundraising der Abteilung Universitätsförderung berichten jährlich dem Senat sowie dem Präsidium über das Stipendienprogramm.

(2) Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Verfahrensgrundsätze
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für ein grundständiges Studium
3. Studierende in einem Bachelor-Studiengang oder Teilstudiengang
4. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Master-Studiengang sowie Studierende in einem Master-Studiengang
5. Studierende im Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Prüfung
6. Studierende im Studiengang „Magister Theologiae“ sowie Studierende im Studiengang Theologie mit dem Abschluss „Kirchliches Examen“ oder „Diplom“
7. Studierende im Studiengang „Humanmedizin“ oder „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss Staats-examen

1. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1.1. Zusammensetzung der Ausgangsnote

Die Ausgangsnote kann sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus mehreren Teilnoten zusammensetzen; in diesem Fall errechnet sich die Ausgangsnote aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Teilnoten. Anrechnungspunkte (Credits) werden im Folgenden als (C) bezeichnet.

1.2. Berechnung der Gesamt-Zugangsberechtigung

a) Die Note der Gesamt-Zugangsberechtigung errechnet sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und der Anlagen 5 und 6 aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel der Notenpunkte oder der Note des die Hochschulzugangsberechtigung vermittelnden Abschlusses (HZB-Abschluss) und den für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnotenpunkten oder -noten der für den jeweiligen Studiengang relevanten Unterrichtsfächer.

b) Die Notenpunkte bzw. Noten für jedes Unterrichtsfach ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der im HZB-Abschluss ausgewiesenen Notenpunkte bzw. Noten in den letzten vier Schulhalbjahren.

Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Notenpunkte bzw. die Note 6 eingesetzt.

c) Die Note der Gesamt-Zugangsberechtigung wird, sofern möglich, zunächst in Notenpunkten errechnet und sodann gemäß Anlage 5 II. in eine Note umgerechnet; ist der Wert nach der Umrechnung kleiner als 1,0, gilt als Note der Gesamt-Zugangsberechtigung eine 1,0.

1.3. Umrechnung

a) Die Umrechnungen der

Gesamtpunktzahl eines HZB-Abschlusses in Notenpunkte erfolgt gemäß Anlage 5 Ziffer I.,

Notenpunkte in Noten erfolgt gemäß Anlage 5 Ziffer II.,

Bewertungen eines HZB-Abschlusses oder eines Unterrichtsfachs in Textform in Noten erfolgt gemäß Anlage 5 Ziffer III.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für ein grundständiges Studium

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote	Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
Studienbewerberinnen und Studienbewerber	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)

3. Studierende in einem Bachelor-Studiengang oder Teilstudiengang

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. und 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)	(-)
Studierende im 3. und 4. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (40 %)	Note der in diesem Bachelor-Studiengang oder Bachelor-Teilstudiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modul- oder Teilmodulnoten (60 %)	Nachweis von in dem Bachelor-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 48 C
Studierende ab dem 5. Fachsemester	Note der in diesem Bachelor-Studiengang oder Bachelor-Teilstudiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modul- oder Teilmodulnoten (100 %)	(-)	Nachweis von in dem Bachelor-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 108 C

Bei der Berechnung der gewichteten Note der in diesem Studiengang oder Teilstudiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag die Modulnoten unberücksichtigt, die im Zeugnis nicht berücksichtigt werden.

4. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Master-Studiengang sowie Studierende in einem Master-Studiengang

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studienbewerberinnen und Studienbewerber Studierende im 1. und 2. Fachsemester	Note des Bachelor-Abschlusses oder, sofern nicht vorhanden, Note der im vorangegangenen Bachelor-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modul- oder Teilmodulnoten (100 %)	(-)	Nachweis von im vorhergehenden Bachelor-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 150 C
Studierende ab dem 3. Fachsemester	Note des Bachelor-Abschlusses (40 %)	Note der in diesem Master-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modul- oder Teilmodulnoten (60 %)	Nachweis von in diesem Master-Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen im Umfang von wenigstens 48 C

Bei Note des Bachelor-Abschlusses sowie bei der Berechnung der gewichteten Note der in diesem Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag die Modulnoten unberücksichtigt, die im Zeugnis nicht berücksichtigt werden.

5. Studierende im Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss Erste Prüfung

Die Ausgangsnote kann sich aus mehreren Teilnoten zusammensetzen; in diesem Fall errechnet sich die Ausgangsnote aus dem entsprechend gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Teilnoten.

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. und 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)	(-)
Studierende im 3. und 4. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (50 %)	Durchschnittsnote ¹ aller erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel (Credits) der einzelnen Teilprüfungsnoten (50 %)	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an vier Klausuren und einer Hausarbeit aus dem Zwischenprüfungsangebot
Studierende im 5. Fachsemester	Durchschnittsnote der erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel (Credits) der einzelnen Prüfungsnoten (100 %)		Zwischenprüfung
Studierende im 6. und 7. Fachsemester	Durchschnittsnote der erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel (Credits) der einzelnen Prüfungsnoten (100 %)		Zwischenprüfung + 18 Credits wahlweise aus den Fortgeschrittenenübungen, der vorbereitenden Leistung für die Studienarbeit oder dem Schwerpunktbereichsstudium
Studierende ab dem 8. Fachsemester	Durchschnittsnote der erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen, errechnet aus dem gewichteten arithmetischen Mittel (Credits) der einzelnen Prüfungsnoten (100 %)		Zwischenprüfung + 27 Credits wahlweise aus den Fortgeschrittenenübungen, der vorbereitenden Leistung für die Studienarbeit oder dem Schwerpunktbereichsstudium

¹ Die jeweilige Durchschnittsnote wird aus den Noten für die Prüfungen, die gemäß § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vergeben werden, berechnet, auf einen Wert ohne Stelle hinter dem Komma gerundet und sodann für die weitere Bearbeitung der Anträge gem. der in § 16 Abs. 10 S. 3 APO niedergelegten Umrechnungstabelle umgerechnet. Die Rundung der Durchschnittsnote erfolgt in der Weise, dass ab einem Wert von 0,5 hinter dem Komma auf die nächste volle Punktzahl aufgerundet wird. Bei einem Wert unter 0,5 hinter dem Komma wird auf die nächst niedrige volle Punktzahl abgerundet.

An Studierende des 1. und 2. Fachsemesters werden maximal 25 % der insgesamt der Fakultät zur Verfügung stehenden Stipendien vergeben.

6. Studierende im Studiengang „Magister Theologiae“

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. und 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100%)	(-)	(-)
Studierende im 3. und 4. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (50%)	Note des Biblicums (Mag.Theol.102) (15%) und Note einer Proseminararbeit in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte oder Systematische Theologie (Mag.Theol.103, 104, 105, 106) (35%)	Abgeschlossenes Biblicum (Mag.Theol.102)
Studierende im 5. und 6. Fachsemester	Note der Magister-Zwischenprüfung (Mag.Theol.112) (100%)	(-)	Magister-Zwischenprüfung (Mag.Theol.112)
Studierende im 7. und 8. Fachsemester	Note der Magister-Zwischenprüfung (Mag.Theol.112) (70%)	Note des Philosophicums (Mag.Theol.202, 202a) oder Note einer Hauptseminararbeit in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte oder Systematische Theologie (Mag.Theol.203, 205, 212, 203a, 204a, 205a, 206a) (30%)	Magister-Zwischenprüfung (Mag.Theol.112) und erfolgreicher Abschluss von zwei Hauptseminaren in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte oder Systematische Theologie (Mag.Theol.203, 205, 212, 203a, 204a, 205a, 206a)
Studierende ab dem 9. Fachsemester	Note der Magister-Zwischenprüfung (Mag.Theol.112) (40%)	Noten von zwei Hauptseminararbeiten in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte oder Systematische Theologie (Mag.Theol.203, 205, 212, 203a, 204a, 205a, 206a) (je 30%)	Magister-Zwischenprüfung und erfolgreicher Abschluss des Interdisziplinären Aufbaumoduls (Mag.Theol.209, 209a)

Hat sich die Regelstudienzeit einer oder eines Studierenden erhöht, weil die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Altgriechischen und des Hebräischen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, während des Studiums erworben werden mussten, bleiben die hierfür erforderlichen und bereits erfolgreich absolvierten Fachsemester bei der Feststellung der Fachsemesterzahl in Spalte 1 und der Regelstudienzeit im Umfang von höchstens zwei Fachsemestern unberücksichtigt; Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist der Nachweis des erfolgreichen Erwerbs der jeweiligen Sprachkenntnisse.

Studierende im Studiengang Theologie mit dem Abschluss „Kirchliches Examen“ sowie „Diplom“

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. und 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)	(-)
Studierende im 3. und 4. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (40 %)	Note Exeg. Proseminar Arbeit (60%)	Biblicum (außer Diplom)
Studierende im 5. und 6. Fachsemester	Note der Zwischenprüfung (100 %)	(-)	Zwischenprüfung
Studierende im 7. und 8. Fachsemester	Note der Zwischenprüfung (70%)	Note einer Hauptseminararbeit (30%)	Zwischenprüfung
Studierende ab dem 9. Fachsemester	Note der Zwischenprüfung (40%)	Noten von drei Hauptseminararbeiten (zu je 20%)	Zwischenprüfung

Hat sich die Regelstudienzeit einer oder eines Studierenden erhöht, weil die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Altgriechischen und des Hebräischen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, während des Studiums erworben werden mussten, bleiben die hierfür erforderlichen und bereits erfolgreich absolvierten Fachsemester bei der Feststellung der Fachsemesterzahl in Spalte 1 und der Regelstudienzeit im Umfang von höchstens zwei Fachsemestern unberücksichtigt; Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist der Nachweis des erfolgreichen Erwerbs der jeweiligen Sprachkenntnisse.

Bei der Berechnung der gewichteten Note der in diesem Studiengang erfolgreich abgelegten Prüfungsleistungen bleiben auf Antrag die Modulnoten unberücksichtigt, die im Zeugnis nicht berücksichtigt werden.

7. Studierende im Studiengang „Humanmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100 %)	(-)	(-)
Studierende im 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (80 %)	Teilnote 2 (20%), ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 1. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² : vier Scheine = Note 1 drei Scheine = Note 2 zwei Scheine = Note 3 ein Schein = Note 4	wenigstens ein Schein des 1. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 3. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (60 %)	Teilnote 2 (40 %), ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 1. und 2. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² : fünf Scheine = Note 1 vier Scheine = Note 2 drei Scheine = Note 3 zwei Scheine = Note 4	wenigstens zwei Scheine des 1.-2. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 4. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (40 %)	Teilnote 2 (60 %), ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 1.-3. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² : sieben Scheine = Note 1 sechs Scheine = Note 2 fünf Scheine = Note 3 vier Scheine = Note 4	wenigstens vier Scheine des 1.-3. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. klinischen Fachsemester	Note des 1. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (Physikum) (100 %)	(-)	Physikum
Studierende im 2. klinischen Fachsemester	Note des 1. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (Physikum) (40 %)	Teilnote 2, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Modulen (60%)	Physikum und alle Modulabschlussprüfungen des 1. klinischen Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 3. klinischen Fachsemester	(-)	Note, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Modulen (100%)	Modulabschlussprüfungen des 1.-2. klinischen Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 4. klinischen Fachsemester	(-)	Note, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Modulen (100%)	Modulabschlussprüfungen des 1.-3. klinischen Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 5. klinischen Fachsemester	(-)	Note, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Modulen (100%)	Modulabschlussprüfungen des 1.-4. klinischen Fachsemesters gemäß Gesonderter Übersicht ²

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 6. klinischen Fachsemester	(-)	Note, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Modulen (100%)	Modulabschlussprüfungen des 1.-5. klinischen Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im Praktischen Jahr	(-)	Note, errechnet aus der in diesem Studiengang seit dem Physikum erfolgreich abgelegten Studienleistungen in Modulen (100%)	Modulabschlussprüfungen des 1.-6. klinischen Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²

²Die Übersicht wird durch die Dekanin oder den Dekan beschlossen und ist in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

Hat die oder der Studierende besondere wissenschaftliche Leistungen erbracht, bleiben die hierfür erforderlichen und bereits erfolgreich absolvierten Fachsemester bei der Feststellung der Fachsemesterzahl in Spalte 1 und der Regelstudienzeit im Umfang von höchstens zwei Fachsemestern unberücksichtigt; Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist der Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Leistung.

Studierende im Studiengang „Zahnmedizin“ mit dem Abschluss Staatsexamen

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/ oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 1. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (100%)	(-)	(-)
Studierende im 2. Fachsemester	Note der Gesamt-Zugangsberechtigung (80%)	Teilnote 2 (20%), ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 1. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 2 Scheine = Note 1 1 Schein = Note 3	wenigstens ein Schein des 1. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 3. Fachsemester	Note der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung (NVP) (80%)	Teilnote 2 (20%); ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 1. und 2. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 4 Scheine = Note 1 3 Scheine = Note 2 2 Scheine = Note 3 1 Schein = Note 4	wenigstens ein Schein des 1. und 2. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/ oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 4. Fachsemester	Note der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung (NVP) (60%)	Teilnote 2 (40%); ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 1.-3. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 5 Scheine = Note 1 4 Scheine = Note 2 3 Scheine = Note 3 2 Scheine = Note 4	wenigstens zwei Scheine des 1.-3. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 5. Fachsemester	Note der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung (NVP) (40%)	Teilnote 2 (60%); ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 1.-4. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 7 Scheine = Note 1 6 Scheine = Note 2 5 Scheine = Note 3 4 Scheine = Note 4	wenigstens vier Scheine des 1.-4. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 6. Fachsemester	Note der Zahnärztlichen Vorprüfung (ZVP) (100%)	(-)	Zahnärztliche Vorprüfung (ZVP)

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/ oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 7. Fachsemester	Note der Zahnärztlichen Vorprüfung (ZVP) (80%)	Teilnote 2 (20%); ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 6. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 3 Scheine = Note 1 2 Scheine = Note 2 1 Schein = Note 3	wenigstens ein Schein des 6. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 8. Fachsemester	Note der Zahnärztlichen Vorprüfung (ZVP) (60%)	Teilnote 2 (40%); ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 6. und 7. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 8 Scheine = Note 1 7 Scheine = Note 2 6 Scheine = Note 3 5 Scheine = Note 4	wenigstens fünf Scheine des 6. und 7. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²

Art der Bewerberin oder des Bewerbers	Ausgangsnote		Nachweis besonderer Studien- und/ oder Prüfungsleistungen
	Teilnote 1	Teilnote 2	
Studierende im 9. Fachsemester	Note der Zahnärztlichen Vorprüfung (ZVP) (40%)	Teilnote 2 (60%); ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 6.-8. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 12 Scheine = Note 1 11 Scheine = Note 2 10 Scheine = Note 3 9 Scheine = Note 4	wenigstens neun Scheine des 6.-8. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²
Studierende im 10. Fachsemester	Note der Zahnärztlichen Vorprüfung (ZVP) (20%)	Teilnote 2 (80%); ermittelt anhand der Anzahl der erworbenen Scheine des 6.-9. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ² 15 Scheine = Note 1 14 Scheine = Note 2 13 Scheine = Note 3 12 Scheine = Note 4	wenigstens zwölf Scheine des 6.-9. Fachsemesters gemäß gesonderter Übersicht ²

²Die Übersicht wird durch die Dekanin oder den Dekan beschlossen und ist in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

Hat die oder der Studierende besondere wissenschaftliche Leistungen erbracht, bleiben die hierfür erforderlichen und bereits erfolgreich absolvierten Fachsemester bei der Feststellung der Fachsemesterzahl in Spalte 1 und der Regelstudienzeit im Umfang von höchstens zwei Fachsemestern unberücksichtigt; Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist der Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Leistung.

Besondere Tätigkeiten

Die besonderen Tätigkeiten dürfen am Ende der Antragsfrist nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Abweichend von Satz 1 darf die Berufsausbildung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen; abweichend hiervon ist eine Berufsausbildung zeitlich unbefristet zu berücksichtigen, sofern die Hochschulzugangsberechtigung durch die Berufsausbildung erworben wurde. Ein fachlich einschlägiges Praktikum muss schriftlich nachgewiesen einen Umfang von wenigstens vier Wochen und wenigstens 160 Stunden innerhalb eines Jahres aufweisen und darf am Ende der Antragsfrist ebenfalls nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Kriterien	Wert
Auszeichnung oder Preis in einem nationalen oder internationalen Wettbewerbs im Bereich Wissenschaft, Kunst oder Sport	0,1
Auszeichnungen für besondere Leistung bei der Teilnahme an außercurricularen Simulationen oder Planspielen (z.B. Best Delegates Award MUN)	0,1
Fachlich einschlägiges Praktikum im Umfang von wenigstens vier Wochen und wenigstens 160 Stunden innerhalb eines Jahres	0,1
Berufsausbildung	0,2

Ferner können andere besondere Tätigkeiten berücksichtigt werden, sofern sie nach Art, Bedeutung und Umfang wenigstens den oben genannten Tätigkeiten entsprechen.

Gesellschaftliches Engagement

Das außerschulische oder außerfachliche gesellschaftliche Engagement muss schriftlich nachgewiesen einen Umfang von wenigstens vier Wochen und wenigstens 160 Stunden innerhalb eines Jahres aufweisen und darf am Ende der Antragsfrist nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Abweichend von Satz 1 dürfen ein Freiwilliges Soziales, Ökologisches oder Kulturelles Jahr sowie der Wehrdienst und Wehersatzdienst nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

Kriterien	Wert
Mitarbeit in das gesellschaftliche, soziale, hochschulpolitische oder politische Engagement fördernden Organisationen, insbesondere in Vereinen, Verbänden, kirchlichen Einrichtungen, Parteien, Parlamenten, Organen oder Gremien der kommunalen Selbstverwaltung, Initiativen, Gedenkstätten, freiwilliger Feuerwehr, Technischem Hilfswerk, ASB, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser Hilfsdienst	0,1
Wehrdienst, Wehersatzdienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Freiwilliges Kulturelles Jahr	0,1
Mitarbeit in fachorientierten studentischen Vereinigungen (z.B. AIESEC, Market Team, Akademischer Börsenverein)	0,1
Mitarbeit in besonderen studentischen Projekten (z.B. Campus Radio, studentische Zeitungen)	0,1
Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung (einschließlich hochschulpolitischen studentische Vereinigungen), als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter sowie in Gremien und Organen des Studentenwerks für die Dauer von wenigstens einem Semester	0,1

Ferner kann ein anderes Engagement berücksichtigt werden, sofern es nach Art, Bedeutung und Umfang wenigstens einem oben genannten Kriterium entsprechen.

Besondere Umstände

Kriterien	Wert
Krankheit oder Behinderung der oder des Studierenden	0,1
Pflege eines nahen Angehörigen (Eltern, Kind, für das allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht, Ehepartner oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Großeltern, Ur-Großeltern)	0,1
Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit sowie Betreuung eines nahen Angehörigen	0,1
Wenigstens ein Elternteil, der Leistungen nach dem SGB II oder XII in Anspruch nimmt	0,1
Kind eines alleinerziehenden Elternteils	0,1
Vollständige Eigenfinanzierung des Lebensunterhaltes	0,1
Andere erheblich belastende Umstände, sofern sie nach Art und Bedeutung wenigstens den oben genannten Umständen entsprechen (insbesondere Migrationshintergrund*, Erfordernis der Mitarbeit im familiären Betrieb)	0,1

* Als Personen mit Migrationshintergrund gelten alle:

- nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer,
- in Deutschland geborene Ausländerinnen und Ausländer, und
- in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländerin oder Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.

Ausländerinnen und Ausländer sind alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sind, also nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dazu zählen auch:

- die Staatenlosen und
- Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Deutsche, die zum jeweiligen Stichtag zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gelten nicht als Ausländerinnen oder Ausländer.

I. Umrechnung der Gesamtpunktzahl des HZB-Abschlusses in Notenpunkte

1. Abitur (900 Punkte)

Die Gesamtpunktzahl wird nach folgender Formel in Notenpunkte umgerechnet:

$\text{Punkte} / 60 = \text{Notenpunkte.}$

2. Abitur (840 Punkte)

Die Gesamtpunktzahl wird nach folgender Formel in Notenpunkte umgerechnet:

$\text{Punkte} / 56 = \text{Notenpunkte.}$

3. Fachhochschulreife (285 Punkte)

Die Gesamtpunktzahl wird nach folgender Formel in Notenpunkte umgerechnet:

$\text{Punkte} / 19 = \text{Notenpunkte.}$

4. Im Falle der Ziffern 1.-3. wird nicht gerundet. Es können höchstens 15 Notenpunkte erreicht werden.

II. Umrechnung Notenpunkte in Noten

Die Notenpunkte nach Ziffer I werden nach folgender Formel in Noten umgerechnet:

$(17 - \text{Punktwert}) / 3 = \text{Note.}$

III. Umrechnung von Bewertungen eines HZB-Abschlusses oder eines Unterrichtsfachs in Textform in Noten

Liegt die Bewertung eines HZB-Abschlusses oder eines Unterrichtsfachs ausschließlich in Textform vor und ist es für die Antragstellerin oder den Antragsteller unmöglich oder unzumutbar, von der ausstellenden Behörde oder Bildungseinrichtung eine Umrechnung in Notenpunkte oder Noten zu erlangen, ist die Bewertung darauf hin zu überprüfen, ob sich aus ihr mit zumutbarem Aufwand eine der folgenden Noten ableiten lässt:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- 6 = ungenügend = eine Leistung, die wegen gravierender Mängel den Anforderungen nicht entspricht und allenfalls lückenhafte Grundkenntnisse erkennen lässt.

Im Falle einer differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3 und 5,7 sind ausgeschlossen.

Berechnung der Gesamt-Zugangsberechtigung

Fakultät	Studiengang	Hochschulzugangs- berechtigung	Unterrichtsfach 1 oder Testergebnis	Unterrichtsfach 2	Unterrichtsfach 3
Agrar	Agrarwissenschaften (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Chemie (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Bio	Biochemie (B.Sc.)	(70 vom Hundert)	Chemie oder Physik (15 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Englisch oder Deutsch (5 vom Hundert)
Bio	Biologie (B.A.) (2- Fächer/Profil Lehr- amt)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Chemie oder Physik oder Biologie (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Bio	Biologie (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Bio	Biologische Diversität (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Bio	Psychologie (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Chemie	Chemie (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Chemie oder Physik (10 vom Hundert)	Englisch oder Deutsch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Chemie	Chemie (B.A.) (2- Fächer/Profil Lehr- amt)	(80 vom Hundert)	Chemie oder Physik oder Biologie (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Chem (Geo und Phys	Materialwissenschaf- ten (B.Sc.)	(70 vom Hundert)	Chemie oder Physik (20 vom Hundert)	Englisch oder Deutsch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Forst	Forstwissenschaften u. Waldökologie (B.Sc.)	(60 vom Hundert)	Fortgeführte Naturwis- senschaft (10 vom Hundert)	Fortgeführte Fremdspra- che (10 vom Hundert)	Mathematik (20 vom Hundert)
Forst	Molecular Ecosystem Sciences (B.Sc.)	(60 vom Hundert)	Biologie oder Chemie oder Physik oder Ma- thematik (20 vom Hundert)	Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathe- matik (20 vom Hundert)	
Geo	Erdkunde (B.A.) (2- Fächer/Profil Lehr- amt)	(80 vom Hundert)	Erdkunde (10 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)
Geo	Geographie (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Erdkunde oder Deutsch (ggf. die bes- sere Note) (10 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)

Fakultät	Studiengang	Hochschulzugangsberechtigung	Unterrichtsfach 1 oder Testergebnis	Unterrichtsfach 2	Unterrichtsfach 3
Geo	Geowissenschaften (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Mathematik od. Physik od. Chemie od. Erdkunde (die beste Note aus einem Fach, wenn in mehreren Fächern Noten vorliegen) (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Geo (Agrar und Forst)	Ökosystemmanagement (Bachelor)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Fortgeführte Naturwissenschaft (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Jura	Rechtswissenschaft (Staatsexamen)	(61 vom Hundert)	Deutsch (13 vom Hundert)	Mathematik (13 vom Hundert)	Fortgeführte Fremdsprache (13 vom Hundert)
Jura	Rechtswissenschaft (B.A.) (2 Fächer)	(60 vom Hundert)	Deutsch (20 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Fortgeführte Fremdsprache (10 vom Hundert)
Mathe	Angewandte Informatik (B.Sc.)	(50 vom Hundert)	Informatik (30 vom Hundert)	Mathematik (20 vom Hundert)	
Mathe	Informatik (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(50 vom Hundert)	Informatik (30 vom Hundert)	Mathematik (20 vom Hundert)	
Mathe	Mathematik (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(50 vom Hundert)	Mathematik (40 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Physik (5 vom Hundert)
Mathe	Mathematik (B.Sc.)	(50 vom Hundert)	Mathematik (40 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Physik (5 vom Hundert)
Med	Molekulare Medizin (B.Sc.)	(60 vom Hundert)	Testergebnis Auswahltest je Bewerber (40 vom Hundert)		
Med	Medizin (Staatsexamen - Vollstudium)	(70 vom Hundert)	Physik (10 vom Hundert)	Chemie (10 vom Hundert)	Bio (10 vom Hundert)
Med	Zahnmedizin (Staatsexamen)	(70 vom Hundert)	Physik (10 vom Hundert)	Chemie (10 vom Hundert)	Bio (10 vom Hundert)
Phil	Ägyptologie und Koptologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Geschichte (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Latein (5 vom Hundert)
Phil	Allgemeine Sprachwissenschaft (B.A.) (2-Fächer)	(75 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	weitere Sprache (10 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)

Fakultät	Studiengang	Hochschulzugangsberechtigung	Unterrichtsfach 1 oder Testergebnis	Unterrichtsfach 2	Unterrichtsfach 3
Phil	Altorientalistik (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Geschichte (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Latein (5 vom Hundert)
Phil	American Studies (B.A.) (2 Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Phil	Antike Kulturen (B.A.)	(80 vom Hundert)	Latein (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Phil	Arabis-tik/Islamwissenschaft (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Archäologie der Klassischen und Byzantinischen Welt (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Geschichte (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Latein (5 vom Hundert)
Phil	Deutsche Philologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Phil	Deutsch (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)
Phil	Englische Philologie (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Englische Philologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Finnisch-Ugrische Philologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Französisch (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Spanisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Französisch/Galloromanistik (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Spanisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Geschichte (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(60 vom Hundert)	Geschichte (20 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Latein (10 vom Hundert)

Fakultät	Studiengang	Hochschulzugangsberechtigung	Unterrichtsfach 1 oder Testergebnis	Unterrichtsfach 2	Unterrichtsfach 3
Phil	Geschichte (B.A.) (2-Fächer)	(60 vom Hundert)	Geschichte (20 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Latein (10 vom Hundert)
Phil	Griechisch (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Griechisch oder Latein (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Phil	Griechische Philologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Griechisch oder Latein (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Phil	Indologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Iranistik (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Italienisch/Italianistik (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Spanisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Kulturanthropologie / Europäische Ethnologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Kunstgeschichte (B.A.) (2-Fächer)	(60 vom Hundert)	Kunst (20 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Geschichte (10 vom Hundert)
Phil	Latein (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Latein (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Phil	Lateinische Philologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Latein (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Phil	Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Latein (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Phil	Musikwissenschaft (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Musik (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(60 vom Hundert)	Deutsch (20 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Geschichte oder 2. Fremdsprache (10 vom Hundert)

Fakultät	Studiengang	Hochschulzugangsberechtigung	Unterrichtsfach 1 oder Testergebnis	Unterrichtsfach 2	Unterrichtsfach 3
Phil	Ostasienwissenschaft/Moderne Sino- logie (B.A.)	(60 vom Hundert)	Deutsch (20 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Geschichte oder Politik oder Gemeinschaftskunde oder Sozialkunde oder Wirtschaft (10 vom Hundert)
Phil	Ostasienwissen- schaft/Modernes China (B.A.) (2- Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte oder Politik oder Sozialkunde oder Wirtschaft (5 vom Hundert)
Phil	Philosophie (B.A.) (2- Fächer)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Gemeinschaftskunde oder Politik (5 vom Hundert)
Phil	Philosophie (B.A.) (2- Fächer/Profil Lehr- amt)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Gemeinschaftskunde oder Politik (5 vom Hundert)
Phil	Portugie- sisch/Lusitanistik (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Franzö- sisch oder Spanisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Religionswissen- schaft (B.A.) (2- Fächer)	(80 vom Hundert)	Geschichte (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Englisch oder Französisch oder Latein (5 vom Hundert)
Phil	Russisch (B.A.) (2- Fächer/Profil Lehr- amt)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Franzö- sisch oder Spanisch oder Russisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Skandinavistik (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Slavische Philologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Franzö- sisch oder Spanisch oder Russisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Spanisch (B.A.) (2- Fächer/Profil Lehr- amt)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Franzö- sisch oder Spanisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Spanisch/Hispanistik (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch oder Franzö- sisch oder Spanisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
Phil	Turkologie (B.A.) (2- Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)

Fakultät	Studiengang	Hochschulzugangsberechtigung	Unterrichtsfach 1 oder Testergebnis	Unterrichtsfach 2	Unterrichtsfach 3
Phil	Ur- und Frühgeschichte (B.A.) (2-Fächer)	(60 vom Hundert)	Geschichte (20 vom Hundert)	Deutsch oder Englisch (10 vom Hundert)	Geographie oder Biologie (10 vom Hundert)
Phil	Werte und Normen (B.A.) (2-Fächer /Profil Lehramt)	(60 vom Hundert)	Deutsch (20 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Gemeinschaftskunde oder Politik (auch: Sozialkunde, Gesellschaftskunde, Werte und Normen) (10 vom Hundert)
Phil	Wirtschafts- und Sozialgeschichte (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Geschichte (10 vom Hundert)	Politik oder Wirtschaft oder Gemeinschaftskunde (auch: Sozialkunde, Gesellschaftskunde, Werte und Normen) (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Phys	Physik (B.Sc.)	(60 vom Hundert)	Physik (20 vom Hundert)	Mathematik (15 vom Hundert)	Deutsch oder Englisch (5 vom Hundert)
Phys	Physik (B.A.) (2-Fächer /Profil Lehramt)	(60 vom Hundert)	Physik (20 vom Hundert)	Mathematik (15 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
Theol	Magister Theologiae (M. Theol.)	(70 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Religion (10 vom Hundert)
Theol	Ev. Religion (B.A.) (2-Fächer/Profil Lehramt)	(70 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Religion (10 vom Hundert)
SoWi	Ethnologie (B.A.)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Sozialkunde oder Politik (auch: Gemeinschaftskunde, Gesellschaftskunde, Werte und Normen) (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
SoWi	Ethnologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Sozialkunde oder Politik (auch: Gemeinschaftskunde, Gesellschaftskunde, Werte und Normen) (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)

Fakultät	Studiengang	Hochschulzugangsberechtigung	Unterrichtsfach 1 oder Testergebnis	Unterrichtsfach 2	Unterrichtsfach 3
SoWi	Geschlechterforschung (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Geschichte (10 vom Hundert)	Sozialkunde oder Politik (auch: Gemeinschaftskunde, Gesellschaftskunde, Werte und Normen) (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
SoWi	Interdisziplinäre Indien Studien (B.A.)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Sozialkunde oder Politik (auch: Gemeinschaftskunde, Gesellschaftskunde, Werte und Normen) (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
SoWi	Moderne Indienstudien (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Englisch (10 vom Hundert)	Sozialkunde oder Politik (auch: Gemeinschaftskunde, Gesellschaftskunde, Werte und Normen) (5 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)
SoWi	Politikwissenschaft (B.A.) (2-Fächer /Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Sozialkunde oder Politik (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)
SoWi	Politikwissenschaft (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)	Sozial- oder Gemeinschaftskunde, Politik, Werte u. Normen (5 vom Hundert)
SoWi	Sozialwissenschaften (B.A.)	(80 vom Hundert)	Deutsch (10 vom Hundert)	Mathematik (5 vom Hundert)	Sozialkunde oder Politik oder Gemeinschaftskunde oder Werte und Normen (5 vom Hundert)
SoWi	Soziologie (B.A.)	(80 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
SoWi	Soziologie (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Geschichte (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
SoWi	Sportwissenschaft (B.A.) (2-Fächer /Profil Lehramt)	(80 vom Hundert)	Sport (10 vom Hundert)	Biologie oder Chemie oder Physik (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
SoWi	Sportwissenschaft (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Sport (10 vom Hundert)	Biologie oder Chemie oder Physik (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
WiWi	Betriebswirtschaft (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)

Fakultät	Studiengang	Hochschulzugangsberechtigung	Unterrichtsfach 1 oder Testergebnis	Unterrichtsfach 2	Unterrichtsfach 3
WiWi	Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)	(80 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
WiWi	Wirtschaftspädagogik (B.A.)	(80 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
WiWi	Volkswirtschaftslehre (B.A.)	(80 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)
WiWi	Volkswirtschaftslehre (B.A.) (2-Fächer)	(80 vom Hundert)	Mathematik (10 vom Hundert)	Englisch (5 vom Hundert)	Deutsch (5 vom Hundert)